

Bezeichnung	Beschlussfassung im Stadtrat	Ausfertigung	Bekanntmachung (Ort / Datum)	In-Kraft- Treten
Stellplatzsatzung	26.08.2004	01.09.2004	Mitteldeutsche Zeitung, Quedlin- burger Harzbote / 04.09.2004	05.09.2004
Artikelsatzung	08.10.2015	09.10.2015	Qurier / 31.10.2015	01.11.2015

**Satzung über notwendige Stellplätze der Welterbestadt Quedlinburg
als örtliche Bauvorschrift
(Stellplatzsatzung)**

Präambel

Auf der Grundlage des § 90 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 90 Abs. 5 und § 53 i. d. F. ab dem 01.03.2004 der Bauordnung des Landes Sachsen – Anhalt vom 9. Februar 2001 (GVBl. LSA S.50), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16.7.2003 (GVBl. Seite 158) und in Verbindung mit §§ 8 Absatz 1 und 45 Absatz 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (nachfolgend Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg in seiner Sitzung am 26.08.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der Gemarkung der Welterbestadt Quedlinburg.

§ 2 Notwendige Stellplätze

(1) Bei der Errichtung von baulichen Anlagen oder anderen Anlagen und Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 BauO LSA (Vorhaben) sind Stellplätze auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Nutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 der BauO LSA gemäß folgender Tabelle zu verlangen:

Nr. Spalte 1	Vorhaben Spalte 2	Zahl der Stellplätze (Stpl.) Spalte 3	Davon in % für Besu- cher oder Besuche- rinnen
1.	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser	1 - 2 Stpl. je Wohnung	
1.2	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	
1.3	Mehrfamilienhäuser und sonstige Ge- bäude mit Wohnungen	1 – 1,5 Stpl. je Wohnung	10
1.4	Gebäude mit Seniorenwohnungen	0,5 Stpl. je Wohnung	20
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 10 – 20 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl.	75
1.6	Studentenwohnheime	1 Stpl. je 2 – 3 Betten	10
1.7	Schwesternwohnheime	1 Stpl. je 3 – 5 Betten, jedoch mindestens 3 Stpl.	10
1.8	Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 2 – 4 Betten, jedoch mindestens 3 Stpl.	20
1.9	Seniorenwohnheime, Seniorenheime	1 Stpl. je 8 – 15 Betten, jedoch mindestens 3 Stpl.	75
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		

2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 30 – 40 m ² Nutzfläche	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucher- verkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen u. derglei- chen)	1 Stpl. je 20 – 30 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl.	75
3.	Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stpl. je 40 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 2 Stpl. je Laden	75
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besu- cherverkehr	1 Stpl. je 50 m ² Verkaufsnutzfläche	75
3.3	Großflächige Einzelhandelsbetriebe außerhalb von Kerngebieten	1 Stpl. je 10 – 20 m ² Verkaufsnutz- fläche	90
4.	Versamlungsstätten (außer Sport- stätten), Kirchen		
4.1	Versamlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäu- ser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	
4.2	Sonstige Versamlungsstätten (z.B. Lichtspielhäuser, Schulaulen, Vor- tragssäle)	1 Stpl. je 5 – 10 Sitzplätze	
4.3	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 20 – 30 Sitzplätze	
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 10 – 20 Sitzplätze	
5.	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche	
5.2	Sportplätze und Stadien mit Besucher- plätzen	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätz- lich 1 Stpl. je 10 – 15 Besucherplät- ze	
5.3	Spiel- und Sporthallen ohne Besucher- plätze	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche	
5.4	Spiel- und Sporthallen mit Besucherplät- zen	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätz- lich 1 Stpl. je 10 – 15 Besucherplät- ze	
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200 bis 300 m ² Grund- stücksfläche	
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 5 - 10 Kleiderablagen	
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 5 – 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10 – 15 Besu- cherplätze	
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	4 Stpl. je Spielfeld	
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 – 15 Besucherplätze	
5.10	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage	
5.11	Kegel- und Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	
5.12	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stpl. je 2 – 5 Boote	
6.	Gaststätten und Beherbungsbetriebe		
6.1	Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 8 – 12 Sitzplätze	75
6.2	Gaststätten von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 4 – 8 Sitzplätze	75
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und ande- re Beherbungsbetriebe	1 Stpl. je 2 – 6 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1 oder 6.2	75
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	75
7.	Krankenanstalten		

7.1	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung (z.B. Schwerpunktkrankenhäuser), Privatkliniken	1 Stpl. je 3 – 4 Betten	60
7.2	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 4 – 6 Betten	60
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stpl. je 2 – 4 Betten	25
7.4	Seniorenpflegeheime	1 Stpl. je 6 – 10 Betten	75
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schülerinnen oder Schüler	
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schülerinnen oder Schüler, zusätzlich 1 Stpl. je 5 – 10 Schülerinnen oder Schüler über 18 Jahre	
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schülerinnen oder Schüler	
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 2 – 4 Studierende	
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 Stpl. je 20 – 30 Kinder, jedoch mindestens 2 Stellplätze	
8.6	Jugendfreizeitheime	1 Stpl. je 15 Besucherplätze	
9.	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 50 – 70 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte*	10 - 30
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 80 – 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte*	
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 Stpl. je Pflegestand	
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	5 Stpl. je Waschanlage**	
9.6	Kraftfahrzeugwaschstraße zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz	
10.	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten	
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stpl.	
10.3	Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. je 20 m ² Spielhallenfläche, jedoch mindestens 3 Stpl.	

*) Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen, ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.

**) Zusätzlich soll Stauraum für mindestens 5 Kraftfahrzeuge vorhanden sein

Bei der Errichtung von baulichen Anlagen oder anderen Anlagen und Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 BauO LSA, die in der Tabelle nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den Verhältnissen im Einzelfall unter entsprechender Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbarem Stellplatzbedarf nach der Tabelle zu ermitteln.

(2) Der Stellplatzbedarf ist nach den für das Vorhaben maßgebenden Werten nach Absatz 1 zu berechnen. Ergibt sich dabei in den Fällen der Nummern 9.1 und 9.2 ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen. Bei Vorhaben der Nummer 9.5 soll zusätzlich auf dem Baugrundstück eine Fläche für Stauraum für mindestens 5 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.

(3) Soweit in der Tabelle nach Absatz 1 Spalte 3 Mindest- und Höchstzahlen angegeben sind, sind die örtlichen Verhältnisse und die besondere Eigenheiten des Vorhabens zu berücksichtigen. Die Zahl der

notwendigen Stellplätze ist zu erhöhen oder zu vermindern, wenn die besonderen örtlichen Verhältnisse, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder die besondere Art oder Nutzung der baulichen Anlagen dies erfordern oder gestatten.

(4) Bei baulichen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Stellplatzbedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Bei Anlagen mit Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größeren Stellplatzbedarf maßgebend.

(5) Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen baulicher Anlagen nach Abs. 1 oder Teilen davon, sind Stellplätze nur für den Mehrbedarf und entsprechend der Mindestzahl nach Absatz 1 Spalte 3 notwendig.

(6) Bei baulichen Anlagen mit regelmäßigem An- oder Auslieferungsverkehr kann auch eine ausreichende Zahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden. Dies gilt auch für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist.

(7) Bei Vorhaben nach Absatz 1 Nummern 1.3 bis 4.4 und 6.1 bis 7.4 sowie 9.1 ist der jeweils angegebene Anteil Stellplätze für Besucher oder Besucherinnen auszuweisen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Quedlinburg, den 01.09.2004

Der Bürgermeister

gez. Dr. Brecht

Siegel